OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604882/13/MS

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F S, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat W, vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301873056/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat W, vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301873056/2021, wurde über Herrn F S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 21.10.2021, 23:09 Uhr
Ort: W, Unbekannt, Unbekannt, Anhaltebucht der Rampe zur Autobahnausfahrt W-Nord in FR P
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich am 21.10.2021 um 23:09 Uhr in W – Autobahnausfahrt W-Nord nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige des Organs der Straßenaufsicht und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich am 12. November 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend ausgeführt wird, der Beschwerdeführer sei nach der Anhaltung am 21. Oktober 2021 nur zu einem Drogen- und Alkoholschnelltest aufgefordert worden, jedoch nicht dazu, dass er einem Arzt vorgeführt werden solle.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Februar 2022, an der die Mutter des Beschwerdeführers in dessen Vertretung und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden Insp. J K und GI J K einvernommen.

Die Zeugin gab an, ihr sei die eher höhere Geschwindigkeit, mit der der Beschwerdeführer gefahren sei, aufgefallen. Ihr Kollege habe ihm dann das Anhaltezeichen gegeben und habe sich der Beschwerdeführer in die dort befindliche Anhaltebucht gestellt. Ihr sei dann aufgefallen, dass er schon beim Anhalten des Fahrzeuges sehr nervös wirkte, so als würde er im Inneren des Fahrzeuges nach irgendetwas suchen. In der Folge sei eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durchgeführt worden. Nach dem Führerschein und den Fahrzeugpapieren hätte wahrscheinlich noch ihr Kollege gefragt. Sie hätten dann aber auch das Verbandspaket und die sonstige Fahrzeugausrüstung kontrollieren wollen. Der Beschwerdeführer sei dann ausgestiegen. Er sei sehr zittrig gewesen. Sie habe ihn dann nach dem Konsum von Alkohol oder Drogen gefragt. Er habe dann gemeint, dass er schon länger nichts mehr konsumiert hätte. Sie wisse leider nicht mehr genau, ob er sich da auf Drogenkonsum eingeschränkt habe.
Sie habe den Beschwerdeführer dann auch gefragt, ob sie sich seine Augen ansehen dürfte. Sie würden von Ärzten ja auch im Hinblick auf Suchtgiftbeeinträchtigungen eingeschult und worauf man dabei achten könnte. Sie habe dann mit einer Diagnostikleuchte zu den Augen des Beschwerdeführers hingeleuchtet. Dabei sei ihr aufgefallen, dass die Pupillen sehr stark pulsierten, also auf- und zugingen, nicht wie bei anderen Personen, wenn man im Dunklen hinleuchte und die Pupille klein bliebe.
Sie habe dann zusätzlich auch noch die Mundhöhle des Beschwerdeführers angesehen, wozu er zugestimmt habe. Er habe ein weißes Sekret im Mund gehabt. Sie habe keinen Alkoholgeruch wahrgenommen, es gäbe aber auch Getränke, wie z.B. Wodka, die man über den Geruch nicht wahrnehmen könne. Sie habe dann den Beschwerdeführer zu einem freiwilligen Urintest aufgefordert, was dieser verweigert habe. Sie habe ihm dann gesagt, dass sie ihn zu einer klinischen Untersuchung beim Amtsarzt auffordern müsse. Er habe gemeint, dass er auch dies ablehnen würde, er habe schon einige Zeit davor eine solche klinische Untersuchung gemacht und er wolle eine solche auf keinen Fall mehr machen.
Sie habe ihn dann auch zum Alkomattest aufgefordert, welchem er zunächst zugestimmt habe. Während des Wartens auf die Einsatzfähigkeit des Alkomaten habe sich die ganze Situation immer mehr aufgeschaukelt. Schließlich habe der Beschwerdeführer aber gesagt, dass er überhaupt nichts mehr machen möchte, auch nicht den Alkomattest.
Die Mutter des Beschwerdeführers sei zur Amtshandlung dazu gekommen. Sie könne aber heute nicht mehr genau sagen in welchem Stadium der Amtshandlung.

Sie wisse jetzt nicht mehr genau, ob die Mutter schon da gewesen sei, als der Beschwerdeführer die klinische Untersuchung verweigert habe. Bei der Verweigerung des Alkomattests sei sie sicher schon da gewesen.
Der Beschwerdeführer habe sich die ganze Zeit über verweigert Tests zu machen. Er habe das den ganzen Zeitraum über abgelehnt.
Der Beschwerdeführer habe seine Meinung nicht mehr dahingehend geändert als er die Tests doch machen wollte, auch nicht nach dem Gespräche mit der Mutter, der Beschwerdeführer habe immer alles verweigert.
Sie habe dann am Ende dem Beschwerdeführer gesagt, dass die Amtshandlung beendet sei, eben nachdem er alles verweigert hatte, nämlich auch den Alkomattest.

Der Zeuge GI K gab befragt an, er habe dem Beschwerdeführer damals das Anhaltezeichen gegeben. Er habe ihm auch gesagt, es würde eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle durchgeführt. Er sei dabei schon auffällig gewesen, weil er nervös und redselig gewesen sei. Seine Kollegin, die zuvor auf der Beifahrerseite gestanden habe, sei dann herübergekommen. Ihnen sei auch aufgefallen, dass der Beschwerdeführer nervös gewesen sei und im Fahrzeug herumgekramt habe. Die Kollegin habe den Beschwerdeführer dann genauer ansehen wollen.
Er könne sich noch an die Kontrolle erinnern, weil er ja unmittelbar daneben gestanden sei. Seine Kollegin habe den Beschwerdeführer dann genauer angesehen. Sie habe z.B. mit einer Pupillenleuchte in seine Augen geleuchtet und er könne sich auch noch erinnern, dass die Pupillen immer auf- und zugingen. Seine Kollegin habe den Beschwerdeführer dann aufgefordert, einen Urintest durchzuführen, was dieser abgelehnt habe, was ja auch sein gutes Recht sei.
Der Beschwerdeführer sei dann von seiner Kollegin auch noch zu weiteren Tests aufgefordert worden, nämlich eindeutig dazu, dass er einem Arzt zu einer klinischen Untersuchung vorgeführt werden würde. Das habe sie dem Beschwerdeführer eindeutig gesagt. Er sei ja nur einen Meter danebengestanden. Als es um die Drogen ging, sei die Reaktion des Beschwerdeführers dann so gewesen, dass er sehr schnell sehr aufbrausend geworden sei
Er wisse nur noch, dass die Mutter des Beschwerdeführers zur Amtshandlung dazu gekommen sei, er habe auch noch einmal darüber nachgedacht, er wisse aber nicht mehr, in welcher Phase der Kontrolle sie dazugekommen sei, eventuell als es darum gegangen sei, dass Herr S nicht mehr habe weiterfahren dürfen.
Der Beschwerdeführer habe zuerst gemeint, er mache den Alkomattest. Es dauere aber dann 15 Minuten bis das Gerät warm sei. In der Zwischenzeit habe sich alles wieder aufgeschaukelt, der Beschwerdeführer habe sich dann in das Auto gesetzt und die Autotür zugemacht. Danach habe er auch gesagt, er mache den Alkomattest jetzt auch nicht mehr.
Er könne nicht mehr sagen, ob die Mutter des Beschwerdeführers mit ihrem Sohn im Auto gesessen habe.

Er könne nicht mehr genau sagen, wann die Amtshandlung für beendet erklärt worden sei, jedenfalls aber dann, als ihnen klar geworden sei, dass sie nicht mehr an den Beschwerdeführer herankommen könnten und nachdem dieser auch den Alkomattest nicht gemacht habe. Die Amtshandlung habe seine Kollegin beendet.
Eine Zustimmung zur Testabsolvierung habe es auch nach dem Gespräch mit der Mutter sicher nicht gegeben.
Es sei keinesfalls so gewesen, dass der Beschwerdeführer im Verlauf der Amtshandlung bereit gewesen sei, eine Kontrolle zu machen und er zum Streifenwagen gegangen sei um etwa Utensilien zu holen. Es habe niemand noch irgendetwas machen wollen.
Es sei nicht so gewesen, dass ihnen die Mutter des Beschwerdeführers nachdem Sie mit ihrem Sohn im Wageninneren gesprochen habe, mitgeteilt hätte, sie habe ihren Sohn davon überzeugen können, die Tests zu machen.

Die Mutter des Beschwerdeführers gab als dessen bevollmächtigte Vertreterin befragt an, es sei richtig, dass sie zu dieser Amtshandlung dazugekommen sei. Es werde wohl etwa kurz nach 23 Uhr gewesen sein. Sie habe nicht sehr lange gebraucht, um mit dem Auto dorthin zu fahren. Sie sei gerade von ihrer Nachmittagsschicht gekommen und habe ihren Sohn angerufen, der vom Training gekommen sei, wo er denn wäre, damit sie noch etwas zum Essen herrichten könne. Sie sei dann von ihm in Kenntnis gesetzt worden, dass eben die Amtshandlung stattfindet. Als sie dazugekommen sei, sei dort zunächst ein weißer Kastenwagen mit rumänischem Kennzeichen gestanden, das Fahrzeug ihres Sohnes und das Polizeiauto. Die beiden Polizisten seien draußen gestanden und die Polizistin habe sich um die Amtshandlung gekümmert, der Polizist habe sich nicht besonders daran beteiligt. Ihr Sohn sei dort gestanden und habe geweint. Sie habe ihn gefragt, was er für Sachen mache. Die Polizistin habe gemeint, es sei eine ganz normale Verkehrskontrolle und er solle einen Alkohol- bzw. Drogentest machen, also zwei Schnelltests. Sie habe dann gemeint, sie würde sich mit ihrem Sohn kurz ins Auto setzen und mit ihm darüber sprechen, was sie auch getan habe. Sie habe ihm vorgehalten, was das Ganze solle und er solle eben die beiden Tests machen und dann sei die Sache erledigt. Sie sei dann wieder zur Polizistin gegangen um ihr zu sagen, dass ihr Sohn zu den Tests bereit sei. Diese habe in dieser Zeit die ganze Zeit mit ihrem Handy jemandem geschrieben. Der Polizist sei dann zum Auto gegangen, vielleicht habe er die Tests vorbereiten wollen. Die Polizistin habe dann aber gemeint, es sei erledigt und die Amtshandlung sei beendet.
Angefangen habe es so, dass ihr Sohn von den Polizisten aufgehalten worden sei. Sie hätten dann eine Kontrolle machen wollen und hätten nach dem Verbandspaket gefragt. Er habe dann den Kofferraum geöffnet und habe ein rotes Verbandspaket herzeigen wollen, das er aber wieder fallen gelassen habe. Soweit sie wisse, habe ihm die Polizistin dann vorgeworfen, dass er „ganz schön eingeraucht sein müsse“, wenn er nicht einmal ein Verbandspaket erkenne. Ihr Sohn habe sie dann

angerufen und ersucht, zur Autobahnabfahrt zu kommen. Deshalb sei sie dann hingefahren.
Es sei schon so gewesen, dass dort ein Wort das andere ergeben habe und dass sich das alles aufgeschaukelt habe. Das habe ihr hinterher auch leidgetan und habe sie sich beim Chef auf der Polizei am nächsten Tag dafür entschuldigt. Es sei aber schon auch so gewesen, dass die Polizistin meinte, ihr Sohn dürfe nicht mehr fahren und sie werde ihm den Führerschein abnehmen, sie könne aber nicht dafür sorgen, das Auto wegzubringen. Das sei ihr auch klar, weil die Polizei ja dann dafür haften müsste. Die Polizistin habe sie dann aber auch gefragt, ob sie überhaupt einen Führerschein hätte. Daraufhin habe sie gemeint, ob sie wirklich denke, dass sie zu einer Polizeikontrolle fahren würde, ohne Führerschein, und die Polizistin habe gemeint: es gebe eben alles.
Es sei für sie auch sehr schwierig gewesen, sie sei müde von der Nachmittagsschicht gewesen, es sei schon nach 23 Uhr gewesen und sie sei auch ziemlich überfordert gewesen, sie habe einen weinenden Sohn gehabt und aufgebrachte Polizisten. Der Polizist habe sich dann aber sehr gut in die Sache eingebracht. Er habe vorgeschlagen, sie solle das Auto ihres Sohnes zur Autobahnpolizei bringen und er bringe sie dann zurück zu ihrem Auto. Die Polizistin habe gemeint, sie könne ja ruhig selber zu Fuß zum Auto zurückgehen.
Sie habe dann am nächsten Tag versucht, herauszufinden, woher die Polizisten gewesen waren und ihr wurde dann gesagt, dass sie von der Autobahnpolizei seien. Sie habe dann mit F auch gleich ins Krankenhaus gewollt, um einen Drogentest machen zu können. Dort sei ihr aber gesagt worden, dafür brauche man eine Zuweisung und dass sie außerdem auch wegen Corona nicht kommen könnten.
Richtig sei, dass ihr Sohn vom AMS 900 Euro bekommt. Die werde er jetzt wohl bald nicht mehr bekommen, weil er ja keinen Führerschein habe. Beim AMS werde er auch unter Druck gesetzt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Oktober 2021 um ca. 22.56 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in W auf der A X, auf der Rampe der Autobahnausfahrt W-Nord, Fahrtrichtung Passau.

Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle nahm die Zeugin Insp. K Merkmale einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung (hektische Reaktion, Unruhe, Zittern, erweitert-pulsierende Pupillen, träge Pupillenreaktion, Redseligkeit, hyperaktiv) wahr.
Nach einem Suchtgiftkonsum befragt, gab der Beschwerdeführer gegenüber der Beamten an, dieser liege sehr lange Zeit zurück.

Der Beschwerdeführer wurde gefragt, ob er sich einem freiwilligen Drogentest unterziehen würde, was dieser jedoch ablehnte. Daraufhin wurde er aufgefordert,

sich einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zu unterziehen, was der Beschwerdeführer ablehnte.
Ebenso wurde der Beschwerdeführer zum Alkotest aufgefordert, diesem stimmte er zuerst zu und lehnte ihn dann doch in weiterer Folge ab.

Der Beschwerdeführer verfügt unverändert über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 900 Euro in Form von AMS-Bezügen.

Gegen den Beschwerdeführer liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor.

Dass der Beschwerdeführer den fraglichen Pkw zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort gelenkt hat, ergibt sich aus er im Akt einliegenden Anzeige der API W vom 23. Oktober 2021, GZ: PAD/21/01957066/001/VStV und aus der Zeugenaussage der Zeugin Insp. K. Dieser Umstand, als auch das Stattfinden einer Anhaltung wird darüber hinaus auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass beim Beschwerdeführer Anzeichen vorlagen, die darauf haben schließen lassen, dass dieser ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige, dem von der Zeugin ausfüllten Formular „A2 Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen“ sowie aus der Aussage der Zeugin und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Dass der Beschwerdeführer von der Zeugin aufgefordert worden war, sich einem Alkotest zu unterziehen und sich einem Arzt zur Feststellung einer möglichen Beeinträchtigung durch Suchtmittel vorführen zu lassen, ergibt sich ebenfalls aus der oben angeführten Anzeige und der Zeugenaussage der Zeugin.
Aus eben diesen Beweismitteln ergibt sich auch, dass der Beschwerdeführer beides verweigert hat.

Zu der von der Mutter des Beschwerdeführers in der Verhandlung getätigten Aussage ist festzuhalten, dass diese angab aufgrund eines Anrufs ihres Sohnes kurz nach 23.00 Uhr am Anhalteort angekommen zu sein. Die Anhaltung des Beschwerdeführers war vor 23.00 Uhr erfolgt, nämlich laut Anzeige vom 23. Oktober 2021 um 22.56 Uhr und wurde diese um 23.09 Uhr beendet, sodass davon auszugehen ist, dass die Mutter den Großteil der Amtshandlung nicht persönlich miterlebt hat und zu dieser aus eigenen Wahrnehmungen nur über einen kleinen Teil Angaben machen konnte. Selbst wenn die Mutter des Beschwerdeführers während ihrer Anwesenheit am Anhalteort keine Wahrnehmungen über die in Rede stehende an den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderung machen konnte, ist dieser Umstand keinesfalls damit gleich zu

setzen, dass eine solche Aufforderung nicht vor ihrem Eintreffen an den Beschwerdeführer ergangen ist, die der Beschwerdeführer abgelehnt hatte.
Eine solche Aufforderung und auch die Verweigerung durch den Beschwerdeführer geben die beiden Zeugen übereinstimmend an. Diese schilderten den fraglichen Vorfall nachvollziehbar und in wesentlichen Punkten übereinstimmend und waren deren Angaben auch mit der Anzeige vom 23. Oktober 2021 in Einklang zu bringen, sodass kein Zweifel an der Richtigkeit deren Angaben besteht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass weder die Ausführungen in der Beschwerde noch die Angaben der Mutter des Beschwerdeführers, die in dessen Vertretung der mündlichen Verhandlung beiwohnte, geeignet waren, die glaubwürdigen und übereinstimmenden Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die an ihn gerichtete Aufforderung, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, verweigert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem

Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gem. Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen. Dasselbe gilt für Fußgänger, die im Verdacht stehen, einen VU verursacht zu haben und sich in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden. Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als ges. Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Die Zeugin stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Pupillen des Beschwerdeführers stark pulsierten, sich damit verengten und wieder erweiterten, als sie diesem mit der Diagnoseleuchte in die Augen leuchtete. Zudem fiel das hektische und nervöse Gebaren des Beschwerdeführers auf.
Der Beschwerdeführer nahm das Angebot eines Drogenschnelltests nicht an, um nachweisen zu können, dass er nicht suchtgiftbeeinträchtigt ist.
Aus all diesen Umständen (festgestellte Symptome, Nichtannahme des Angebots einen Urintest zu machen) und der Tatsache, dass Alkotest aufgrund der Weigerung durch den Beschwerdeführer nicht durchgeführt werden konnte, sowie kein Alkoholgeruch aus dem Mund des Beschwerdeführers wahrzunehmen war, konnte die Zeugin vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer durch die Zeugin zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde, und sich mehrfach weigerte, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen.

Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 1. des ggst. Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers, die sich darauf beschränkten, die Aufforderung zum Alkotest und die Vorführung zum Amtsarzt in Abrede zu stellen, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einem schuldhaften Verhalten, zumindest im Umfang der Fahrlässigkeit, auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 900 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde. Die Einkommenshöhe wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt.

Über den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Als erschwerend war kein Grund zu werten.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar, die nur dann herabgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind.
Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegen jedoch weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vor, sodass die Voraussetzung des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe schon per se nicht gegeben ist. Auch war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tatbegehung kein Jugendlicher (zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) mehr, sodass für die Anwendung des § 20 VStG kein Raum bleibt und somit eine Herabsetzung der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, bei der belangten Behörde unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß